

## Tagesordnung

**der 12. Sitzung des Kreistages am  
Donnerstag, 21. September 2006, 18.00 Uhr,  
großer Sitzungssaal Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Ergänzungswahlen
  - a) Schulausschuss
  - b) Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg
  - c) Gesellschafterversammlung der EuRegionale 2008 Agentur GmbH
2. Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen
3. Mitgliedschaft des Kreises im Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt
4. Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) anlässlich des Neubaus der B 56n / Ortsumgehung Puffendorf
5. Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) im Verfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57n / Ortsumgehung Baesweiler
6. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Einstieg in das Programm „Ökoprotit“ im Kreis Heinsberg
  - Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion betr. überlagerte Lebensmittel
  - Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion betr. Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Heinsberg e.V.
  - Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Zukunft der Weiterbildung

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

7. Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemarkung Randerath
8. Grunderwerb für straßenbauliche Zwecke in den Gemarkungen Kirchhoven und Heinsberg
9. Mittelbare Beteiligung des Kreises Heinsberg an einer noch zu gründenden Abwasser GmbH über die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21. September 2006

---

### Öffentliche Sitzung

#### Tagesordnungspunkt 1:

#### Ergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	14. September 2006
Kreistag	21. September 2006

#### a) Schulausschuss

Gemäß § 85 des Schulgesetzes NRW ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

Die evangelische Kirche wurde bislang durch Herrn Pfarrer Dr. Udo Lenzig als Mitglied und Herrn Pfarrer Dietmar Ernst als stellvertretendes Mitglied vertreten. Laut einer schriftlichen Mitteilung des Kirchenkreises Jülich soll gemäß einem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Jülich nunmehr ein Tausch betreffend die Mitgliedschaft/stellvertretende Mitgliedschaft im Schulausschuss zwischen den beiden eingangs genannten Personen erfolgen.

Die nach § 35 Abs. 3 Satz 5 der Kreisordnung vom Kreistag durchzuführende Ergänzungswahl ist entsprechend dem vorstehenden Vorschlag des Kirchenkreises Jülich vorzunehmen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

#### b) Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg

Nach § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und der Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz, LG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den Unteren und Höheren Landschaftsbehörden sowie bei der Obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

...

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landschaftsgesetzes.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat die Vertreter/innen des Landschaftsbeirates zu Beginn der Legislaturperiode in seiner Sitzung am 4. November 2004 neu gewählt. Aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes vom 3. Mai 2005 wurde in der Kreistagssitzung am 3. November 2005 eine Beiratsergänzungswahl durchgeführt und die Anzahl der Beiratsmitglieder gemäß § 11 Abs. 4 LG von bisher 12 auf 16 Mitglieder erhöht.

Am 18. Juli 2006 verstarb Herr Josef Jansen, der als Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V. Mitglied des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg war. Gemäß § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz (DVO-LG) ist beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der den Ausgeschiedenen benannt hatte.

In die Beiräte sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

Die Mitglieder des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 der Kreisordnung statt.

Auf Anfrage der Unteren Landschaftsbehörde hat der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. in Abstimmung mit dem Provinzialverband Gartenbau Rheinland e.V. die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses zugesandten Vorschläge zur Wahl unterbreitet. Gleichzeitig ist hieraus zu erkennen, wer auf Wunsch des Verbandes als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied gewählt werden sollte.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, Herrn Bernd Hallen, Erkelenz, als Mitglied und Herrn Franz Schmid, Hückelhoven, als stv. Mitglied in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zu wählen.

### **c) Gesellschafterversammlung der EuRegionale 2008 Agentur GmbH**

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der EuRegionale 2008 Agentur GmbH wird jeder Gesellschafter durch ein ständiges Mitglied in der Gesellschafterversammlung vertreten. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.

Von dieser Möglichkeit hat der Kreistag Gebrauch gemacht und in seiner Sitzung am 04.11.2004 Frau Kreisrechtsrätin Ritzerfeld als stellvertretendes Mitglied (für Herrn Kreisdirektor Deckers) gewählt.

...

Frau Ritzerfeld hat am 9. Juli 2006 die Mutterschutzfrist angetreten und wird nach der Geburt ihres Kindes eine dreijährige Elternzeit beanspruchen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Kreisassessor Philipp Schneider – der zunächst befristet bis zum 30. Juni 2009 zur Elternzeitvertretung für Frau Ritzerfeld eingestellt wurde – als neues stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der EuRegionale 2008 Agentur GmbH zu wählen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21. September 2006

---

### Tagesordnungspunkt 2:

#### Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	05. September 2006
Kreisausschuss	14. September 2006
Kreistag	21. September 2006

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist mit dem seit 01.08.2006 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) nunmehr gemäß § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) wie folgt geregelt:

Die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt; dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. ...

Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das dargestellte neue Verfahren für Schulleiterstellen, die vor dem 01.08.2006 durch Ausschreibung eingeleitet worden sind, nicht zur Anwendung kommt. Diese Besetzungsverfahren werden nach dem bisher geltenden Recht weitergeführt.

Die Erweiterung der Schulkonferenzen um ein vom Schulträger entsandtes stimmberechtigtes Mitglied sowie das Teilnahmerecht von bis zu drei weiteren Vertretern des Schulträgers ohne Stimmrecht soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schulleitung als Kooperationspartner des Schulträgers von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung ist darüber zu entscheiden, wen der Kreis Heinsberg in seiner Eigenschaft als Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied in die erweiterten Schulkonferenzen zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters entsendet. Außerdem ist eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter beratend an den Schulkonferenzen teilnehmen sollen.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig bei einer Enthaltung vor, dem Kreistag zu empfehlen, als stimmberechtigtes Mitglied in die nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SchulG zu erweiternden Schulkonferenzen den Landrat oder einen von ihm benannten Vertreter zu entsenden.

Des Weiteren empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss und Kreistag einstimmig, im Regelfall von der Möglichkeit, bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme in die erweiterten Schulkonferenzen zu entsenden, Gebrauch zu machen. Im Schulausschuss bestand Einvernehmen, dass über die Benennung der drei beratenden Mitglieder bis zur Sitzung des Kreisausschusses eine Abstimmung zwischen den Fraktionen erfolgen soll.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung eine entsprechende Beschlussfassung.

Aufgrund eines einheitlichen Vorschlags der Kreistagsfraktionen werden bei gleichem Abstimmungsverhalten dem Kreistag des Weiteren die Benennung nachstehend aufgeführter beratender Mitglieder vorgeschlagen:

...

	beratendes Mitglied	Stellvertreter (in)
CDU-Kreistagsfraktion:	Frau Klara Schlömer	Herr Siegfried Przibylla
SPD-Kreistagsfraktion:	Herr Friedhelm Rode	Frau Erika Blum

Die FDP-Kreistagsfraktion sowie die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen jeweils alternierend ein beratendes Mitglied/Stellvertreter (in). Im Einzelnen werden dem Kreistag seitens dieser Fraktionen nachstehende namentliche Vorschläge unterbreitet:

	beratendes Mitglied	Stellvertreter (in)
FDP-Kreistagsfraktion:	Herr Walter Leo Schreinemacher	Herr Hans Schürgers
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Frau Sofia Tillmanns	Frau Maria Meurer

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21. September 2006

---

### Tagesordnungspunkt 3:

#### Mitgliedschaft des Kreises im Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	05. September 2006
Kreisausschuss	14. September 2006
Kreistag	21. September 2006

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.02.2006 mit der Nutzung kreiseigener Liegenschaften und Beteiligung des Kreises an sektoralen Einrichtungen befasst. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, u. a. die erforderlichen Abstimmungen mit dem Ziel eines Ausscheidens des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt herbeizuführen und bis zur Jahresmitte einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt gehören seit seiner Gründung im Jahre 1966 der jetzige Kreis Heinsberg sowie die jetzigen Gemeinden Gangelt und Selfkant an.

Jedes Verbandsmitglied trägt nach der Satzung 1/3 der ungedeckten Ausgaben des Schulverbandes. Für das Jahr 2006 beträgt der anteilige vom Kreis Heinsberg zu zahlende Umlagebetrag 232.000,00 €; dem stehen erhöhte Schlüsselzuweisungen von rund 144.000,00 € gegenüber. Dies bedeutet für den Kreis Heinsberg eine Nettobelastung von rund 88.000,00 €.

Gemäß dem Beschluss des Kreisausschusses vom 02.02.2006 fand am 09.03.2006 mit den Bürgermeistern der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht ein Abstimmungsgespräch in dieser Angelegenheit statt. Es bestand Einvernehmen, dass der Kreis Heinsberg – unabhängig von der Formulierung in der Schulverbandssatzung – auf Dauer nicht zu einer Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft gezwungen werden kann. Ebenso stimmten die Gesprächsteilnehmer darin überein, grundsätzliche Überlegungen mit dem Ziel einer Neuordnung der Schullandschaft in den drei Gemeinden anzustellen sowie sich mit der Möglichkeit eines Beitritts der Gemeinde Waldfeucht in den Schulverband zu befassen. Unabhängig von den sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf einzelne Schulen wurde es als unabdingbar angesehen, jeder Gemeinde eine konkrete Schulstandortgarantie einzuräumen. Seitens des Kreises wurde nochmals auf die Möglichkeit einer weitergehenden externen Untersuchung mit finanzieller Unterstützung des Kreises bis zu einer Höhe von 10.000,00 € (gemäß Kreisausschussbeschluss vom 14.04.2005) hingewiesen. Die Bürgermeister äußerten die Absicht, ihre politischen Gremien mit der Angelegenheit zu befassen.

...

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Schulausschusses am 25.04.2006 bereits hierüber berichtet. Es wurde damals davon abgesehen, dem Schulausschuss einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, da Herr Bürgermeister Tholen zuvor mitgeteilt hatte, dass die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht interessiert seien, die weitere schulische Entwicklung in diesen Gemeinden miteinander abzustimmen.

Nach einem weiteren Gespräch in dieser Angelegenheit am 06.06.2006, bei dem auch die Möglichkeit der Bildung eines Zweckverbandes, in dem alle Sekundarstufe I-Schulen der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht zusammengefasst werden, erörtert wurde, wurden die Bürgermeister dieser Gemeinden mit Schreiben vom 07.06.2006 gebeten, bis zum 14.08.2006 über die in ihrer Gemeinde bestehende Beschlusslage und die weitergehenden Überlegungen hinsichtlich der Neuorganisation der Schullandschaft zu informieren. Hierüber wurde in der Kreisausschusssitzung am 13.06.2006 berichtet. Die Stellungnahmen der Gemeinden Gangelt vom 08.08.2006, Selfkant vom 17.08.2006 und Waldfeucht vom 12.07.2006 wurden allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 05.09.2006 zugesandt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Beteiligung des Kreises am Schulverband der Realschule Selfkant unter Berücksichtigung einer Gleichbehandlung aller Schulen und Schulträger im Kreis Heinsberg nicht mehr gerechtfertigt. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Austritt des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt Teil eines Gesamtpaketes von Maßnahmen ist, die im Wesentlichen auf Grund entsprechender Beschlüsse des Kreistages bzw. Kreisausschusses bereits realisiert wurden (z. B. Museumsaufgabe, Beendigung der Beteiligung an der Kreis- und Stadtbücherei, Streichung der Zuschüsse für die kommunalen Büchereien) und deren Akzeptanz entscheidend von der Umsetzung aller Maßnahmen abhängig ist.

Es wird von daher vorgeschlagen, unabhängig von den vorliegenden Stellungnahmen der drei Gemeinden, dem Kreisausschuss und Kreistag zu empfehlen,

1. das Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beschließen und
2. die Mitglieder des Kreises in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Realschule Selfkant in Gangelt zu beauftragen, in der Schulverbandsversammlung entsprechend abzustimmen.

Bis zum frühestmöglichen Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband in ca. 16 Monaten bestünde für die Kommunen hinreichend Gelegenheit, gemeinsame Abstimmungen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Schullandschaft herbeizuführen.

Soweit diesem Beschlussvorschlag gefolgt wird, bedarf es für das wirksame Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant nach § 7 der Satzung des Schulverbandes noch eines entsprechenden Beschlusses der Schulverbandsversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Schulverbandsversammlung besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus 9 Mitgliedern, wobei jeweils 3 Mitglieder von der Gemeinde Gangelt, der Gemeinde Selfkant und vom Kreis ...

Heinsberg gewählt werden. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat nach § 7 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Sollte die Schulverbandsversammlung mit der notwendigen Mehrheit dem Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband zustimmen, endet die Mitgliedschaft des Kreises nach § 13 der Satzung nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt. Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft des Kreises frühestens mit Ablauf des 31.12.2007 enden wird.

Nach einer verwaltungsintern vorgenommenen rechtlichen Prüfung wird davon ausgegangen, dass – für den Fall, dass die Schulverbandsversammlung nicht mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit dem Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband zustimmen sollte - entgegen dem zunächst eindeutig erscheinenden Wortlaut der Schulverbandssatzung der Kreis nicht gegen seinen ausdrücklichen Willen zu einer Fortführung der Mitgliedschaft gezwungen werden kann.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Schulausschuss dem Kreisausschuss und Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung vor, dem Verwaltungsvorschlag zu folgen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung eine entsprechende Beschlussfassung.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21. September 2006

---

### Tagesordnungspunkt 4:

#### **Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) anlässlich des Neubaus der B 56 n / Ortsumgehung Puffendorf**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	14. September 2006
Kreistag	21. September 2006

Durch Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 25. August 2000 ist die Planfeststellung für den Neubau der B 56 n / Ortsumgehung Puffendorf im Kreis Aachen erfolgt. Zur Bereitstellung der für das Straßenbauvorhaben benötigten Flächen und zur Regulierung der durch das Vorhaben bedingten agrarstrukturellen Nachteile wurde durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster vom 6. Dezember 2001 die „Flurbereinigung Puffendorf“ als sog. „Unternehmensflurbereinigung“ i.S.v. § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Agrarordnung Euskirchen. Das Gebiet der Flurbereinigung Puffendorf ist rd. 412 ha groß. U.a. gehört auch ein Teil der Flur 2 im südöstlichen Zipfel der im Gebiet der Stadt Geilenkirchen gelegenen Gemarkung Immendorf zum Verfahrensgebiet.

Zu einer sinnvollen und den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Gestaltung der Grenzverläufe beabsichtigt das Amt für Agrarordnung Euskirchen, im Bereich der Unterführung des Beeckfließes unter der B 56 n den Grenzverlauf zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) geringfügig in das Gebiet der Stadt Geilenkirchen hinein zu verschieben. Auf die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.09.2006 zugesandte Übersichtskarte wird hingewiesen. Die von der beabsichtigten Änderung des Grenzverlaufes betroffene Fläche, die nach der Änderung zur Stadt Baesweiler gehört, hat eine Größe von 49 m<sup>2</sup> und ist von der Nutzung her als Straße (B 56) ausgewiesen.

Gemäß § 58 FlurbG können durch den Flurbereinigungsplan Gemeindegrenzen geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bezieht sich auch auf die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Ist die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat daher neben der Stadt Baesweiler und der Stadt Geilenkirchen auch den Kreis Aachen und den Kreis Heinsberg um Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung der beschriebenen Gebietsgrenze gebeten.

...

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die von der Flurbereinigungsbehörde beabsichtigte Änderung der Gebietsgrenze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und zweckmäßig ist und den Zielen der Flurbereinigung dient, so dass die Voraussetzungen zur Vornahme der Grenzänderung nach dem Flurbereinigungsgesetz gegeben sind. Nach Auskunft der Verwaltungen der übrigen betroffenen Gebietskörperschaften wird - vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien - deren Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung in Aussicht gestellt.

Gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe e) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) obliegt dem Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Änderung des Gebiets des Kreises.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg wie vorbeschrieben im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf zuzustimmen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21. September 2006

---

### Tagesordnungspunkt 5:

#### **Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) im Verfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n / Ortsumgehung Baesweiler**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	14. September 2006
Kreistag	21. September 2006

Auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW / Niederlassung Aachen führt die Bezirksregierung Köln z.Zt. das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n / Ortsumgehung Baesweiler durch. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist der Verkehrsminister des Landes NRW.

Nach der zur Planfeststellung beantragten Planung nimmt die B 57 n auf dem Abschnitt zwischen der K 27 im Süden und der B 56 im Norden über rd. 4,800 km Länge weitestgehend die vor rd. 20 Jahren im Flurbereinigungsverfahren Immendorf nach den damaligen planerischen Vorgaben - ursprünglich als Autobahn A 51 - dafür ausgewiesene Trasse in Anspruch. Der südliche, rd. 2,300 km lange Abschnitt der Straßentrasse zwischen der L 240 und der K 27 wird in dem z.Zt. laufenden Flurbereinigungsverfahren Boscheln ausgewiesen. An dem nördlichen Ende des Planungsabschnittes der B 57 n bei Immendorf schwenkt die nun geplante Straße auf einem Abschnitt von rd. 0,600 km von der seinerzeit im Flurbereinigungsverfahren Immendorf ausgewiesenen Trasse nach Westen auf das Gebiet der Stadt Geilenkirchen ab. Eine Ausweisung dieses abweichenden Trassenverlaufs durch ein Flurbereinigungsverfahren ist nicht vorgesehen; der Grunderwerb soll hier auf der Grundlage der bestehenden Gegebenheiten des amtlichen Liegenschaftskatasters erfolgen.

Einhergehend mit der Ausweisung der Trasse für die A 51 bzw. B 57 n in der Flurbereinigung Immendorf wurde seinerzeit die Grenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) an den westlichen Rand der Trasse gelegt mit der Folge, dass sich die Straßentrasse vollständig auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler befindet. Damit wurde eine zweckmäßige Gestaltung der Grenze vorgenommen, die den damals angedachten, mit dem neuen Vorhaben einhergehenden einschneidenden Veränderungen der Örtlichkeit (u.a. Anpassung des übrigen Straßen- und Wegenetzes) Rechnung trug. Da nach der nun vorliegenden Planung der B 57 n eine Abweichung von der seinerzeit ausgewiesenen Trasse vorgesehen ist, wird insofern eine Anpassung der Gebietsgrenzen als notwendig erachtet. Von der Verwaltung wurde daher eine dementsprechende Änderung im Rahmen der Planfeststellung für die B 57 n angeregt, die zwischenzeitlich auch planerisch eingearbeitet wurde.

...

Zu einer sinnvollen Gestaltung des Grenzverlaufes, der den nach der Planung der B 57 n vorgesehenen zukünftigen örtlichen Gegebenheiten gerecht wird, wäre es zweckmäßig, den Grenzverlauf zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) geringfügig in das Gebiet der Stadt Geilenkirchen hinein zu verschieben. Auf die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.09.2006 zugesandte Übersichtskarte wird hingewiesen. Die von dieser angeregten Änderung des Grenzverlaufes betroffene Fläche, die nach der Änderung zur Stadt Baesweiler gehören würde, hat eine Größe von rd. 4,5 ha, wovon ein wesentlicher Teil auf die Trasse der B 57 n entfällt und im übrigen landwirtschaftliche Nutzfläche ist.

Gemäß § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert werden. Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbands Grenzen. Gemäß § 19 Abs. 2 GO ist vor jeder Gebietsänderung der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, dass den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden. Gemäß § 19 Abs. 3 bedürfen Änderungen des Gemeindegebietes eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als 10 vom Hundert des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst.

Die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung der Gebietsgrenze sind nach Auffassung der Verwaltung im vorliegenden Fall gegeben. Nach Auskunft der Verwaltungen der übrigen betroffenen Gebietskörperschaften wird - vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien - deren Zustimmung zu der beschriebenen Änderung in Aussicht gestellt. Verfahrensmäßig könnte die (Rechts-) Änderung durch den Planfeststellungsbeschluss des Verkehrsministers erfolgen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Änderung der Gebietsgrenze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und zweckmäßig ist, um den mit dem Bau der B 57 n verbundenen einschneidenden Veränderungen der Örtlichkeit und den vorgesehenen Veränderungen des Straßen- und Wegenetzes ausreichend Rechnung zu tragen sowie zweckmäßige Zustände und eine dauerhafte Rechtssicherheit für die betroffenen Unterhaltungsträger der Straßen und Wege zu erzielen. Die Zustimmung zu der beschriebenen Änderung der Gebietsgrenze sollte unter dem Vorbehalt stehen, dass die B 57 n der vorliegenden Planung entsprechend ausgeführt wird, und deshalb mit der Maßgabe erfolgen, dass die Änderung erst mit der Übernahme der neuen Straße in das amtliche Liegenschaftskataster wirksam wird.

Gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe e) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) obliegt dem Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Änderung des Gebiets des Kreises.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg wie vorbeschrieben im Rahmen des Verfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n / Ortsumgehung Baesweiler mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Änderung erst mit der Übernahme der neuen Straße in das amtliche Liegenschaftskataster wirksam wird.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21. September 2006

---

### Tagesordnungspunkt 6:

#### **Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN zum Einstieg in das Programm „Ökoprofit“ im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	11. September 2006
Kreisausschuss	14. September 2006
Kreistag	21. September 2006

Mit Schreiben vom 20.10.2005 beantragte die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, über den Einstieg des Kreises Heinsberg in das Programm „Ökoprofit“ zu beraten. Daraufhin beauftragte der Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 29.11.2005 die Verwaltung, zunächst die Voraussetzungen für den Einstieg in das Programm zu prüfen.

Der Begriff „Ökoprofit“ steht für „Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik“. Es ist ein Kooperationsprojekt zwischen Kommunen, der örtlichen Wirtschaft und weiteren regionalen und überregionalen Partnern und wurde bis dato vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) finanziell unterstützt. Das Ziel von „Ökoprofit“ ist es, die Unternehmen bei der Senkung von Betriebskosten durch Umweltmaßnahmen zu unterstützen. Durch die Reduzierung des Abfallaufkommens, des Wasser- und Stromverbrauches, durch den effizienteren Einsatz von Energie oder betriebliche Optimierungen erfolgt eine nachhaltige Umweltentlastung, die zu Kostenersparnissen in den Betrieben führt.

In vielen nordrhein-westfälischen Regionen, u. a. in Kreis und Stadt Aachen, in Viersen, Nettetäl und dem südlichen Erftkreis, haben „Ökoprofit“-Projekte gezeigt, dass in fast allen Betrieben nach wie vor Einsparpotenziale in Höhe von 10 bis 20% der entsprechenden Kostenstellen möglich sind. In Stadt und Kreis Aachen wurde das Projekt in den letzten 5 Jahren mehrfach erfolgreich abgeschlossen und ein weiteres Projekt hat begonnen.

Für die Abwicklung des 12-monatigen Projektes soll die Unternehmensberatungsgesellschaft B.A.U.M. Consult aus Hamm beauftragt werden, die bereits in den letzten Jahren in NRW zahlreiche „Ökoprofit“-Projekte durchgeführt hat. Die Firma hilft bei der Akquisition der Teilnehmer, betreut die teilnehmenden Betriebe während des Projektes und moderiert die vorgesehenen Workshops. Das Programm startet mit einer öffentlichkeitswirksamen Auftaktveranstaltung und endet mit einer Auszeichnung der teilnehmenden Unternehmen zum „Ökoprofit“-Betrieb.

...

Am 23.08.2006 fand diesbezüglich eine Informationsveranstaltung im Gründerzentrum in Hückelhoven statt. Vertreten waren neben den Projektträgern (WFG für den Kreis Heinsberg, Kreissparkasse, Kreishandwerkerschaft und Kreisverwaltung) ca. 60 Personen von 43 verschiedenen Unternehmen. Das Projekt wurde allgemein positiv aufgenommen. 14 Betriebe signalisierten unmittelbar nach der Veranstaltung bereits Interesse an einem Vor-Ort Beratungstermin und an weiteren Informationen. Zwei Betriebe haben ihre verbindliche Zusage angezeigt.

Dem Kreis liegt ein Vertragsangebot der Firma B.A.U.M. Consult GmbH vom 31.05.2006 über eine Gesamtsumme von 74.857,50 € vor. Auf die Betriebe entfällt dabei ein Kostenbeitrag von 49.575,50 €, der unter den Teilnehmern je nach Größe des Betriebes aufgeteilt wird. Dementsprechend ist vom Kreis Heinsberg ein Eigenbeitrag von 25.282,00 € zu entrichten. Zusätzlich müssen Lizenz- und Nutzungsgebühren für die Übertragung der Nutzungsrechte der Marke ÖKOPROFIT an die CPC Austria und an die Stadt München in Höhe von 3.252,00 € (CPC) und 2.710,00 € (Stadt München) gezahlt werden. Mit beiden Institutionen werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Verträge liegen bereits zur Unterschrift vor.

Der Betrag von 25.282,00 € an die Firma B.A.U.M. Consult GmbH wird mit einem Fördersatz von max. 80%, höchstens jedoch 20.000,00 €, durch das Land NRW gefördert. In der Summe verbliebe somit ein Betrag von 5.282,00 € + 3.252,00 € + 2.710,00 € = 11.244,00 €.

Ein für das Projekt gewonnener Projektpartner, die Kreissparkasse Heinsberg, hat sich bereit erklärt, den für den Kreis Heinsberg verbleibenden Betrag zu 50% (max. 8.000,00 €) zu übernehmen. Daraus ergibt sich letztendlich ein Restbetrag von 5.622,00 €, den der Kreis für das Projekt „Ökoprofit“ bereitstellen muss. Die Kosten werden auf die Haushaltsjahre 2006 und 2007 aufgeteilt. Für 2006 müsste die Mittelbereitstellung im Wege der außerplanmäßigen Ausgabe, für 2007 im Wege der Neuveranschlagung erfolgen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Schule die Teilnahme an dem Projekt zu ermöglichen. Der Teilnahmebetrag von ca. 2.500,00 € wäre vom Kreis zu übernehmen.

Ein entsprechender Förderantrag des Kreises liegt mittlerweile dem Ministerium zur Entscheidung vor. Auf telefonische Nachfrage bei der zuständigen Mitarbeiterin im MUNLV kann mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem positiven Bescheid gerechnet werden. Im Einvernehmen mit den politischen Entscheidungsträgern kann das Projekt bereits im Oktober / November 2006 beginnen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss vorbehaltlich der Förderung durch das MUNLV dem Kreistag einstimmig, den Einstieg in das Projekt „Ökoprofit“ im Kreis Heinsberg mit einem zu zahlenden, verbleibenden Restbetrag von max. 8.000,00 € (einschl. Teilnahme einer kreiseigenen Schule) zu beschließen.



Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

☎ 02452 13 1740

☎ 02452 13 1745

✉ [fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de)

🌐 [www.fdp-kreisverband-heinsberg.de](http://www.fdp-kreisverband-heinsberg.de)

Heinsberg, den 14.09.2006

FDP-Kreisstagsfraktion, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

An den  
Landrat des Kreises Heinsberg  
Herrn Stephan Pusch  
Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

in einer gestrigen Fernsehsendung sowie der heutigen regionalen Tagespresse wurde über die Auffindung von überlagerten Lebensmitteln berichtet.

1. Handelt es sich bei der aufgefundenen Ware um Bestände des betroffenen Betriebes aus Bayern, der den „Gammelfleischskandal“ ausgelöst hat.
2. Wie werden im Kreis Heinsberg die Kontrollen durchgeführt?
  - 2.1 Wird dies mit Mitarbeitern der Kreisverwaltung (Gesundheitsamt, Veterinäramt) durchgeführt.
  - 2.2 Wird dies durch Mitarbeiter von Landes- oder Regierungsbezirksbehörden durchgeführt?
  - 2.3 Wird dies in Kooperation der Behörden durchgeführt.
3. Wie sehen die Kontrollen von Fleischlieferungen aus dem benachbarten Ausland aus?
4. Können die Kontrollen temporär verstärkt und ausgedehnt werden?
5. Werden die Kontrollen in den fleischverarbeitenden und fleischhandelnden Betrieben im Kreis Heinsberg mit Anmeldung durchgeführt?

Die Unterzeichner beantragen die Beantwortung der Fragen in der nächsten öffentlichen Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen!

Hilde Hecker  
Walter Leo Schreinemacher  
Manfred J. Offermanns  
Björn Speuser  
H. Jürgen Wolter

für die Richtigkeit der Angaben:  
Karl-Heinz Speuser  
Fraktionsgeschäftsführer



Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

☎ 02452 13 1740

☎ 02452 13 1745

✉ [fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de)

🌐 [www.fdp-kreisverband-heinsberg.de](http://www.fdp-kreisverband-heinsberg.de)

Heinsberg, den 12.09.2006

FDP-Kreistagsfraktion, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

An den  
Landrat des Kreises Heinsberg  
Herrn Stephan Pusch  
Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

nach der Kommunalwahl 2004 wurden zwei Vertreter des Kreises Heinsberg, Mitglieder des Kreistages, in die **Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Heinsberg e.V.** gewählt.

1. Wie oft hat die Veranstaltergemeinschaft in den letzten 2 Jahren getagt?
2. Welchen Inhalt hatten die Sitzungen?
3. Hat die Veranstaltergemeinschaft Einfluss auf geschäftsmäßige Aktivitäten des Lokalradios „Welle West“?
4. Wie hat sich die Veranstaltergemeinschaft zur beabsichtigten Einstellung des Sendebetriebs von „Welle West“ positioniert?
5. Wie haben sich die gewählten Vertreter des Kreises Heinsberg zur beabsichtigten Einstellung des Sendebetriebs von „Welle West“ positioniert?
6. Welche Mittel stehen der Veranstaltergemeinschaft für Eigenveranstaltungen (Sitzungen usw.) zur Verfügung?
7. Werden den Mitgliedern Sitzungsgelder gezahlt?

Die Unterzeichner beantragen die Beantwortung der Fragen in der nächsten öffentlichen Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen!

Hilde Hecker  
Walter Leo Schreinemacher  
Manfred J. Offermanns  
Björn Speuser  
H. Jürgen Wolter

für die Richtigkeit der Angaben:  
Karl-Heinz Speuser  
Fraktionsgeschäftsführer

**Kreistagsfraktion**  
**Valkenburger Str. 45**  
**52525 Heinsberg**

**Tel.: 02452/131730**

**Fax: 02452/131735**

e-mail: [Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de](mailto:Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de)  
internet: [www.Gruene-Heinsberg.de](http://www.Gruene-Heinsberg.de)

13. Sep. 2006

Herrn Landrat  
Stephan Pusch

im Hause

**Zukunft der Weiterbildung**  
**Anfrage nach § 12 Gesch0 zur Beantwortung in der Kreistagssitzung**  
**am 21. Sept. 2006**

Sehr geehrter Herr Pusch,

gerade hat das 1. Semester der Anton-Heinen-Volkshochschule begonnen. Das Angebot der VHS ist bis zum Sommer 2007 festgelegt.

Der von der Landesregierung jetzt vorgelegte Haushaltsentwurf für das Jahr 2007 sieht eine Kürzung bei den Zuweisungen an die Träger der Weiterbildung von fast ca. 24 Prozent vor. Schon im laufenden Haushaltjahr mussten alle Weiterbildungsträger erhebliche Kürzungen verschmerzen. Die Angebotsstrukturen der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz sind mit diesen Kürzungen erheblich gefährdet.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- 1) Welche Summe müsste die Volkshochschule des Kreises einsparen, sollte eine 24%tige Kürzung umgesetzt werden?
- 2) Welche Auswirkungen hätte eine 24%tige Kürzung auf Art und Anzahl der Angebote der Volkshochschule?
- 3) Ist das Angebot für das 2. Semester (1. Halbjahr 2007) angesichts dieser Kürzungen noch aufrecht zu halten?
- 4) Können die Kürzungen durch die Erhöhung von Beiträgen kompensiert werden?
- 5) Ist eine weitere Erhöhung der Beiträge sinnvoll, wenn gleichzeitig gewährleistet werden soll, dass auch Personen mit geringem Einkommen an Weiterbildungsangeboten teilnehmen können?
- 6) Kann die Anton-Heinen-Volkshochschule das kommunale Pflichtangebot weiterhin aufrechterhalten (und wenn ja, unter welchen Bedingungen)?

**Bürozeiten:**

Mi. 9.00 – 13.00 Uhr

Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Raiffeisenbank eG Heinsberg

BLZ 370 694 12

Konto Nr. 3301043014

**Kreistagsfraktion**  
**Valkenburger Str. 45**  
**52525 Heinsberg**

**Tel.: 02452/131730**

**Fax: 02452/131735**

e-mail: [Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de](mailto:Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de)  
internet: [www.Gruene-Heinsberg.de](http://www.Gruene-Heinsberg.de)

- 7) Beteiligt sich die VHS des Kreises an den Protesten des Landesverbandes der VHS und in welcher Weise?

Da das VHS-Kuratorium in absehbarer Zeit nicht tagt, bitten wir um Beantwortung in der nächsten Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer  
Fraktionssprecherin

Sofia Tillmanns  
Fraktionsgeschäftsführerin/  
Kreistagsabgeordnete

**Bürozeiten:**

Mi. 9.00 – 13.00 Uhr

Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Raiffeisenbank eG Heinsberg

BLZ 370 694 12

Konto Nr. 3301043014